

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1962)

Artikel: Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417656>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GESCHÄFTSBERICHT

DES

OBERGERICHTS

ÜBER DAS JAHR 1962

I. Obergericht

1. An Geschäften, für die das Obergericht als Gesamtgericht, der Obergerichtspräsident oder der Obergerichtsschreiber zuständig sind, wurden vom Vorjahr 15 unerledigt übernommen, und 360, davon 27 französische, wurden im Berichtsjahr neu hängig, total 375.

Erledigt wurden 346 Geschäfte, nämlich

Kompetenzkonflikte	2
Allgemeine Bewilligungen zur Ausübung der Advokatur	16
Einzelbewilligungen zur Ausübung der Advokatur	18
Verzicht auf Berufsausübungsbewilligung	—
Gesuche betreffend Fürsprecherprüfungen	48
Rekusationen	9
Kreisschreiben	—
Disziplinarsachen	5
Wahlen, Wahlbestätigungen und Wahlvorschläge	39
Urlaubsgesuche	55
Stellvertretungen	36
Verschiedene Beschlüsse, Anfragen usw.	114
Dekrete und Reglemente	4
Auf das nächste Jahr übertragene Geschäfte	29

2. Der Personalbestand an Gerichtsschreibern und Verwaltungsbeamten erfuhr im Jahre 1962 die folgenden Änderungen:

a) Fürsprecher Bernardo Moser, der am 1. September 1961 als Obergerichtsssekretär gewählt worden war, trat auf 31. März 1962 zurück. Er wurde ersetzt durch den bisherigen Aushilfssekretär, Fürsprecher Peter Künzle.

Auf 1. Mai 1962 liess sich Kammerschreiber Rolf Haenssler als Gerichtsschreiber von Nidau wählen. Sein Austritt hatte die Wahl des Obergerichtsssekretärs Richard Feuz als Kammerschreiber und des Aushilfssekretärs Hans-Jürg Nägeli als Obergerichtsssekretär zur Folge.

Ebenfalls auf den 1. Mai 1962 gab Kammerschreiber Pierre Möckli infolge seiner Ernennung als Inspektor der Justizdirektion seine Tätigkeit am Obergericht auf. An seiner Stelle wurde Obergerichtsssekretär Edgar Chapuis als Kammerschreiber gewählt. Dagegen gelang es nicht,

einen Fürsprecher französischer Sprache zu finden, der sich als Obergerichtsssekretär anstellen liess. Das Obergericht muss sich damit behelfen, jurassische Anwälte zu einzelnen Sitzungen beizuziehen.

b) Die provisorisch besetzte Kanzleistelle konnte am 15. April 1962 durch Fräulein Evi Siegfried definitiv besetzt werden. Auf 1. Mai 1962 gab Frau Lucia Vasella ihre Tätigkeit am Obergericht auf. Als neue Kanzlistin wurde Fräulein Rosmarie Mürner ernannt.

II. Appellationshof

A. Zivilgeschäfte

1. Appellationen

Infolge Appellation sind hängig gemacht worden 204 Geschäfte (Vorjahr 178), davon 20 französische (31). Von früher her waren noch 29 Fälle unerledigt.

Von diesen total 233 Geschäften wurden insgesamt 190 Fälle erledigt (169), und zwar wie folgt:

Der erstinstanzliche Entscheid wurde in 87 Fällen bestätigt, in 17 Fällen abgeändert und in 9 Fällen teilweise abgeändert oder bestätigt. In 27 Fällen trat der Appellationshof auf die Appellation nicht ein. In 1 Falle wurde das erstinstanzliche Urteil kassiert und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. 10 erstinstanzliche Urteile traten infolge Säumnis in Rechtskraft. Durch Vergleich wurden 9, durch Rückzug der Appellation 28 und durch Rückzug der Klage 2 Fälle erledigt.

Dem Gegenstand nach sind erledigt worden:

Ehescheidungs-, Eheeinspruchs- und Ehenichtigkeitsklagen	31
Ehetrennungsklagen	1
Klagen auf Abänderung des Ehescheidungsurteils	3
Ehelichkeitsanfechtungen	1
Vaterschaftsklagen	21
Entmündigungen und Bevormundungsaufhebungen	15
Andere Klagen aus ZGB	5

Klagen aus OR	24
Rechtsöffnungsgesuche	42
Rekurse gegen Konkurskenntnisse	5
Exmissionen	5
Arrestproseguierungsklagen	2
Andere Streitigkeiten aus SchKG	9
Einstweilige Verfügungen	16
Gesuche um neues Recht	3
Expropriationen	1
Bauhandwerkerpfandrechte	2
Andere Fälle	4
Unerledigt auf das Jahr 1963 übertragen wurden Geschäft.	43

2. Instruktionen

Beim Appellationshof als einziger kantonaler Instanz gemäss Artikel 7 Absatz 2 ZPO langten im Jahre 1962 129 (120) Geschäfte ein, davon 16 (14) französische.

Vom Vorjahr waren noch 115 Geschäfte hängig, davon 19 französische.

Von diesen insgesamt 244 Geschäften wurden 123 erledigt, und zwar

durch Urteil	23
durch Vergleich	63
durch Rückzug oder Abstand	30
durch Rückweisung	5
auf andere Weise	2

Unerledigt auf 1963 übertragen wurden 121 Geschäfte, davon 13 französische.

Von diesen unerledigten Prozessen waren rechts-hängig:

seit 1952	1
seit 1956	1
seit 1958	3
seit 1960	11
seit 1961	21
seit 1962	84

Die seit mehr als 2 Jahren hängigen Geschäfte wurden aus folgenden Gründen noch nicht erledigt:

1952: Der Prozess ist immer noch eingestellt, weil das Urteil eines italienischen Gerichtes abgewartet werden muss. (Inzwischen erledigt.)

1956: Das Verfahren musste bis zum Abschluss eines damit zusammenhängenden Strafprozesses eingestellt werden.

1958: Von den 3 Streitfällen wurde ein Verfahren eingestellt, um in Aussicht gestellte Abtretungen gemäss Art. 260 SchKG abzuwarten, ein anderes mit Rücksicht auf ein hängiges Schiedsgerichtsverfahren, und der dritte Prozess wurde auf Wunsch beider Parteien sistiert.

1960: Von den 11 noch hängigen Prozessen sind 2 auf Wunsch der Parteien eingestellt;

3 Geschäfte ruhen, weil der Vollzug eines Vergleichs bzw. die Vorlage einer Abrechnung bzw.

das Urteil eines andern Gerichts abgewartet werden müssen;

1 Verfahren erfuhr wegen zeitraubender Expertisen eine Verzögerung und

1 anderes konnte wegen umfangreicher Beweisführungen und Erkrankung des Instruktionsrichters noch nicht abgeschlossen werden.

Die übrigen 4 Geschäfte erforderten bezüglich der Tatbestandsfeststellung überdurchschnittliche Vorkehren.

Ihrer rechtlichen Natur nach beschlagen von den erledigten Geschäften:

das Obligationenrecht	86
das Zivilgesetzbuch	28
das SchKG	6
das Urheberrecht	—
Gesuche um neues Recht	8

3. Nichtigkeitsklagen

Beim Appellationshof langten im Jahre 1962 51 (42) Nichtigkeitsklagen ein, davon 5 französische. Vom Vorjahr wurden unerledigt übernommen 2 Geschäfte.

Von diesen 53 Geschäften wurden erledigt:

durch Zuspruch	3
durch Abweisung	23
durch teilweisen Zuspruch	2
durch Rückzug oder Vergleich	4
durch Nichteintreten	14
infolge Säumnis	2
auf andere Weise	—

Unerledigt auf das Jahr 1963 übertragen wurden 5 Geschäfte.

B. Justizgeschäfte

Im Berichtsjahr langten 174 (187) Justizgeschäfte ein, davon 25 (23) französische. Von früher her waren noch 6 Geschäfte hängig. Von diesen insgesamt 180 Geschäften wurden im Berichtsjahr 172 erledigt und 8 auf das Jahr 1963 übertragen.

Bei den erledigten Geschäften handelt es sich um folgende: Gesuche um unentgeltliche Prozessführung:

a) In die Kompetenz des Appellationshofes fallend 10, wovon 3 französische. Davon wurden 7 abgewiesen; in 2 Fällen wurde die unentgeltliche Prozessführung bewilligt, und zwar in einem Falle mit Beiordnung eines amtlichen Anwalts.

1 Geschäft wurde auf andere Weise erledigt.

b) Durch Rekurs an den Appellationshof weitergezogene Fälle 19, wovon 4 französische. In 10 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt und damit die unentgeltliche Prozessführung abgewiesen. 6 Rekurse wurden gutgeheissen und die unentgeltliche Prozessführung in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides bewilligt, alle mit Beiordnung eines amtlichen Anwaltes. 3 Fälle wurden auf andere Weise erledigt.

Beschwerden	27
Vollstreckungsgesuche	8
Kreisschreiben	—
Rogatorien	102
Verschiedene andere Geschäfte	6

C. Rechtsmittel gegen Entscheide des Appellationshofes

1. Gegen 20 Entscheide des Appellationshofes wurde die Berufung an das Bundesgericht erklärt.

4 Berufungsfälle waren noch vom Vorjahr beim Bundesgericht hängig. Von diesen insgesamt 24 Fällen wurden vom Bundesgericht erledigt:

durch Bestätigung des Urteils	10
durch Nichteintreten	2
durch Gutheissung der Berufung	4
durch teilweise Gutheissung der Berufung	1
durch Rückzug der Berufung	3
durch Rückweisung zur Neubeurteilung	1
auf andere Weise	—
noch ausstehende Urteile des Bundesgerichts	3

2. Gegen 13 Entscheide in Zivil- und Justizgeschäften wurde staatsrechtliche Beschwerde geführt, 2 Beschwerden waren noch vom Vorjahr hängig.

4 Beschwerden wurden abgewiesen, 1 Beschwerde wurde durch teilweise Gutheissung, 8 durch Nichteintretensbeschluss erledigt. In 2 Fällen steht der Entscheid noch aus.

III. Handelsgericht

1. An Stelle des zurückgetretenen Handelsrichters Schwar wählte der Grosse Rat in seiner Februarsession 1962 Handelsrichter Henry Huguenin, Direktor, Biel.

2. Im Berichtsjahr sind 88 (95) Geschäfte eingelangt. Hievon entfallen 75 (81) auf den alten Kantonsteil und 13 (14) auf den Jura. Dazu kamen 73 (69) (wovon 12 aus dem Jura) von früher her rechtshängige Geschäfte.

Die Gesamtzahl der Geschäfte stellt sich demnach auf 161 (164). Davon wurden bis Ende 1962 erledigt: 91 (91).

13 durch Urteil (12),
45 durch Vergleich vor Gericht (39),
33 durch Vergleich, Abstand oder Rückzug während des Schriftenwechsels (39).

Verhandlungen fanden im Berichtsjahr 91 (87) statt, nämlich 11 (13) Vorbereitungsverhandlungen und 80 (74) Hauptverhandlungen.

Auf das Jahr 1963 mussten 70 (73) Geschäfte unerledigt übertragen werden (wovon 12 aus dem Jura). Diese waren rechtshängig wie folgt:

seit 1959 3 Geschäfte,
seit 1960 6 Geschäfte,
seit 1961 11 Geschäfte,
seit 1962 50 Geschäfte.

Von den 3 aus dem Jahre 1959 noch hängigen Geschäften konnte eines infolge Auslandsabwesenheit des Klägers (USA) nicht zur Hauptverhandlung angesetzt

werden. Die 2 weiteren Geschäfte benötigten umfangreiche Expertisen, und können nun zur Urteilsverhandlung angesetzt werden.

Die 6 aus dem Jahre 1960 noch hängigen Geschäfte konnten nicht abgeschlossen werden, weil in 3 Geschäften das Gutachten immer noch aussteht; bei einem Geschäft die Rechtschriften noch nicht zugestellt werden konnten (Südamerika); ein weiteres Geschäft bis zur Erledigung eines hängigen Strafverfahrens noch eingestellt ist; das sechste Geschäft bis zur Erledigung eines Kollokationsprozesses eingestellt ist.

Die erledigten 91 Geschäfte stammten aus folgenden rechtlichen Gebieten:

Kaufvertrag 24, Werkvertrag 17, Auftrag 13, Markenrecht 11, Kommissionsvertrag 4, Patentrecht 4, Lizenzvertrag 3, Dienstvertrag 2, Maklervertrag 2, Handelsreisendenvertrag 2, Insertionsvertrag 2 sowie je ein Geschäft aus Agenturvertrag, unlauterem Wettbewerb, Mietvertrag, Anstellungsvertrag und Pfandrecht.

Von den 13 durch Urteil erledigten Geschäften wurden 5 durch Berufung an das Bundesgericht weitergezogen, und in einem weiteren Geschäft wurde eine staatsrechtliche Beschwerde eingereicht. Dazu kommt noch die unerledigte Berufung des Jahres 1961. 5 Berufungen wurden bestätigt, die staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen, und 1 Berufung ist beim Bundesgericht noch hängig.

An Gerichtsgebühren wurden für die im Jahre 1962 erledigten Prozesse Fr. 27 150.— (1961: Fr. 22 750.—) bezogen.

Die an die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts ausbezahlten Taggelder und Reiseentschädigungen betrugen für das Jahr 1962 Fr. 14 127.25 (1961: Fr. 9744.15).

IV. Kassationshof

Im Jahre 1962 sind 16 (Vorjahr 21) neue Geschäfte beim Kassationshof eingelangt, und zwar 16 Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens. Vom Vorjahr her waren noch 8 Geschäfte hängig.

Von diesen 24 (Vorjahr 25) Geschäften wurden im Berichtsjahr 16 (Vorjahr 17) erledigt, und 8 mussten auf das Jahr 1963 übertragen werden.

Die 16 Wiederaufnahmegerüste wurden wie folgt erledigt:

zugesprochen	5
abgewiesen	6
nicht eingetreten	4
zurückgezogen	1

V. Strafkammern

1. Im Berichtsjahr sind eingelangt 632 Geschäfte (im Vorjahr 697), davon 96 französische, nämlich 514 appellierte Geschäfte (555), 4 Nichtigkeitsklagen (2), 1 Wieder-einsetzungsgesuch (1), 11 Fälle betreffend Widerruf des bedingten Strafvollzuges (11), 19 Justizgeschäfte (19), 83 Löschungen von Urteilen im Strafregister (109). Ferner waren von früher her noch hängig 85 Geschäfte. Die Gesamtzahl der hängigen Geschäfte beträgt somit 717 (787).

Davon sind im Jahre 1962 erledigt worden 644 Geschäfte, nämlich 526 (555) appellierte Geschäfte, 4 (2) Nichtigkeitsklagen, 1 (1) Wiedereinsetzungsgesuch, 11 (10) Fälle betreffend Widerruf des bedingten Strafvollzuges, 18 (15) Justizgeschäfte, 84 (119) Löschungen von Urteilen im Strafregister.

In den 526 behandelten Appellationsfällen mit 566 Angeklagten wurde gegenüber 146 Angeklagten das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Es erfolgten 166 Rückzüge der Appellation durch die Parteien oder durch den Generalprokurator. In 28 Fällen wurde die Appellation gemäss Art. 318 Abs. 5 StrV als dahingefallen erklärt. Gegenüber 19 Angeklagten wurde durch Kammerbeschluss das Forum verschlossen. Es erfolgte für 196 Angeklagte eine Abänderung des erstinstanzlichen Urteils, und zwar in 22 Fällen durch Freispruch, in 91 Fällen durch Herabsetzung und in 83 durch Erhöhung der Strafe. 10 Urteile wurden kassiert. In einem Fall wurde infolge Todes des Angeklagten die öffentliche Klage als erloschen erklärt.

Unerledigt auf das Jahr 1963 übertragen wurden somit 73 Geschäfte.

Zum Vergleich mit früheren Jahren diene folgende Übersicht:

	Zahl der Sitzungen	Zahl der erledigten appellierten Geschäfte
1958	184	557
1959	188	535
1960	185	600
1961	144	555
1962	184	526

Im Berichtsjahr wurden 74 (75) Urteile der Strafkammer durch Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen. Von früher her waren noch 34 hängig. Erledigt bis Ende 1962 wurden durch Rückzug 25, 26 durch Nichteintreten, 18 durch Abweisung, 5 durch Gutheissung. 34 Nichtigkeitsbeschwerden sind beim Bundesgericht hängig.

2. Hinsichtlich der Geschäftslastentwicklung und den Stand der Geschäftserledigung durch die Untersuchungsrichter und erstinstanzlichen Strafgerichte wird auf die Tabellen und den Bericht des Generalprokurators verwiesen.

VI. Anklagekammer

1. Im Berichtsjahr sind eingelangt 279 (im Vorjahr 289) Geschäfte, davon 43 französische. Von früher her waren noch 11 Geschäfte hängig. Die Gesamtzahl der hängigen Geschäfte betrug somit 290.

Davon sind im Berichtsjahr erledigt worden 277 (313), nämlich 36 Voruntersuchungen (im Vorjahr 50), 50 Rekurse (60), 38 Beschwerden (26), 15 Gerichtsstandsbestimmungen (13), 37 Haftentlassungsgesuche (40), 34 Rekusionsgesuche (59), kein Gesuch um Wiedereröffnung der Untersuchung (1), 37 verschiedene Anfragen (29), 30 Ernennungen eines a.o. Untersuchungsrichters (34), keine Ernennung eines a.o. Staatsanwaltes (1). Unerledigt auf das Jahr 1963 übertragen wurden 13 Geschäfte.

Zum Vergleich diene folgende Übersicht:

	Zahl der erledigten Geschäfte
1958	283
1959	312
1960	318
1961	313
1962	277

2. Die im letzten Jahresbericht in Aussicht gestellte abschliessende Orientierung über die sogenannte Aktion Lindenblüten ist leider noch nicht möglich, da bis heute nicht alle gerichtlichen Verfahren abgeschlossen sind. Insbesondere hat das Bundesgericht die staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid der Anklagekammer noch nicht entschieden. Zudem haben die in der Selbsthilfegenossenschaft Metheritha zusammengeschlossenen Angehörigen des Geistigen Zentrums Linden beim Bundesgericht eine Klage gegen den Kanton Bern betreffend die Haftung für Behörden und Beamte eingereicht, die ebenfalls noch nicht beurteilt ist. Es wird somit voraussichtlich noch längere Zeit vergehen, bis über die endgültige Erledigung dieser Angelegenheit berichtet werden kann.

3. Die Entwicklung des Terrorismus im Jura nimmt äusserst bedenkliche Formen an. Man wird als sehr wahrscheinlich annehmen müssen, dass heute organisierte Gruppen sich ausserhalb unserer Rechtsordnung stellen und gemeingefährliche Delikte als Mittel zur Erreichung politischer Ziele planen und ausführen, währenddem es sich 1957 im Zusammenhang mit dem Waffenplatz von Bure eher um Einzelerscheinungen handelte. Nachdenklich muss stimmen, dass es weder damals noch heute gelungen ist, die Täterschaft zu eruieren und zur Verantwortung zu ziehen.

Gegenüber einzelnen Mitgliedern der Anklagekammer ist wiederholt die Vermutung geäussert worden, dass Teile der stationierten Polizei und einzelne Untersuchungsrichter ihre Pflicht nicht erfüllen. Bestimmte Tatsachen, die diesen Schluss zugelassen hätten, konnten jedoch nicht genannt werden. Bei dieser Sachlage bestand keine Möglichkeit zum Eingreifen. Unzweifelhaft ist dagegen, dass die Fahndung erheblich erschwert wird durch die passive oder sogar wohlwollende Haltung gewisser Bevölkerungsteile gegenüber diesen Terroristen. Wenn es nicht gelingt, hier eine Gesinnungsänderung herbeizuführen, so wird die Bekämpfung dieser verbrecherischen Tätigkeit durch Polizei und Gerichte kaum durchschlagende Erfolge zeitigen.

Diese Gesinnungsänderung zu bewirken, ist zunächst eine politische Aufgabe aller rechtsstaatlich und schweizerisch denkenden Jurassier. Alle politisch und geistig führenden Köpfe, inbegriffen die Landeskirche und sämtliche politischen Behörden, insbesondere auch die Gemeinderäte, müssten öffentlich und unter grösster Publizität ein eindeutiges Bekenntnis zum schweizerischen Rechtsstaat ablegen und derartiges Verbrechertum klipp und klar verurteilen. Von einer solchen Kundgebung könnte erwartet werden, dass bei den durch Verhetzung schwankend gewordenen oder negativ eingestellten Bevölkerungsteilen des Berner Juras der Sinn für Ordnung und Recht neu verankert und der Wille zur Ausrottung eines von schlechten ausländischen Beispielen inspirierten Terrortums gestärkt oder neu geschaffen

würde. Es könnte unter Umständen sogar einen Gesinnungswchsel bei einem Teil der Terroristen herbeiführen, wenn sie zur Überzeugung kommen müssten, dass ihr verbrecherisches Vorgehen von der gesamten Bevölkerung moralisch verurteilt würde.

VII. Kriminalkammer

1. Die Besetzung der Kriminalkammer hat sich im Berichtsjahr nicht verändert. Neben dem Präsidenten der Kammer und der Geschwornengerichte, Oberrichter Gautschi, amtierte als ständiger Beisitzer Oberrichter Leist. Bei vier Verhandlungen hat dieser den Vorsitz übernommen. Im Geschworenbezirk Jura wurden vier der fünf Verhandlungen durch Oberrichter Wilhelm, die fünfte durch Oberrichter Imer präsiert. Die Kammer ergänzte sich außerdem durch Beizug von Oberrichter Holzer.

An den acht Sitzungstagen im Geschworenbezirk Jura wurde die Kammer ausschliesslich aus Oberrichtern gebildet; in den vier deutschsprachigen Geschworenbezirken wirkte an sechs der insgesamt 81 Sitzungstagen ein Obergerichtssuppleant mit, während für 68 Tage Gerichtspräsidenten als außerordentliche Ersatzmänner beigezogen wurden.

2. Von den aus dem Vorjahr übernommenen Geschäften blieb eines wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten eingestellt. Die andern zehn wurden erledigt. Mit den 35 im Berichtsjahr eingegangenen Geschäften waren daher im ganzen 45 (Vorjahr 40) im kontradiktorischen Verfahren zu behandeln. Die Kriminalkammer wies hievon eine Strafsache gemäss Art. 295 Abs. 4 StrV zur weiteren Behandlung vor die Geschworenen. Das Geschwornengericht seinerseits wies in zwei andern Fällen die Strafsache nach Art. 289 Abs. 3 StrV zur Ergänzung der Untersuchung an den Untersuchungsrichter zurück. Die Kriminalkammer trennte ferner, gestützt auf Art. 102 Abs. 1 StrV, das Verfahren gegen einen bestreitenden Angeklagten vom Verfahren gegen den wegen gewerbsmässigen Betruges überwiesenen, geständigen Hauptangeklagten ab. Jener sollte sich bloss bei einer zum Kollektiv des gewerbsmässigen Betruges gehörenden Einzelhandlung der Anstiftung bzw. der Gehilfenschaft schuldig gemacht haben. Die Gesamtheit der ihm vorgeworfenen Taten hätte die sachliche Zuständigkeit des Geschwornengerichts nicht begründet. Außerdem war sein Verteidiger am Tage vor der Hauptverhandlung erkrankt, so dass dem in Art. 295 Abs. 2 StrV aufgestellten Prinzip auf tunlichst rasche Durchführung der Hauptverhandlung nicht hätte genügt werden können.

Die Kriminalkammer beurteilte an 19 Sitzungstagen 15 Geschäfte mit 19 Angeklagten (Vorjahr 22 Sitzungstage, 17 Geschäfte mit Urteil, 18 Angeklagte). Die Geschwornengerichte traten an 62 Sitzungstagen zusammen und beurteilten 12 Geschäfte mit 24 Angeklagten (Vorjahr 31 Sitzungstage, 9 Geschäfte mit Urteil, 17 Angeklagte).

Auf Ende der Berichtsperiode sind noch 15 Fälle hängig, die erst am Ende des Jahres eingelangt sind.

Die Geschäftslast ist erheblich angestiegen. Die Sitzungen allein beanspruchten nicht ganz einen Drittel der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit. Außerdem be-

dingten zwei sehr umfangreiche Untersuchungssachen wegen gewerbsmässigen Betruges bzw. Brandstiftung langdauernde Vorbereitungsarbeit.

3. Die Schultersprüche der Kriminalkammer und der Geschwornengerichte betrafen folgende Delikte (Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind bei der Zusammenstellung mitgezählt):

	Zahl der Schuldigerklärungen	
	1962	Vorjahr
Mord	4	1
Abtreibung	7	1
Einfacher und qualifizierter Diebstahl .	5	12
Raub	1	6
Einfache und qualifizierte Veruntreuung .	4	5
Hehlerei	1	2
Sachbeschädigung	4	—
Einfacher und qualifizierter Betrug .	6	4
Hausfriedensbruch	2	—
Unzucht mit Kindern und Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen . . .	12	16
Öffentliche unzüchtige Handlung . . .	2	—
Brandstiftung	2	—
Einfache und qualifizierte Urkundenfälschung	4	6
Politischer Nachrichtendienst	1	—
Gewalt und Drohung gegen Beamte .	1	—
Verweisungsbruch	1	—
Falsche Anschuldigung	1	—
Falsches Zeugnis	4	—
MFG-Delikte	2	—
Kantonalrechtliche Übertretungen . .	3	—

4. Auf dem Zirkulationsweg sind durch die Kriminalkammer 15 Justizgeschäfte behandelt worden (Vorjahr 28), worunter:

	1962	Vorjahr
Vollzug einer bedingten Gefängnisstrafe, Art. 41 Ziff. 3 StGB.	1	1
Lösichung des mit bedingtem Strafvollzug ausgesprochenen Urteils nach Ablauf der Probezeit, Art. 41 Ziff. 4 StGB	—	10
Umwandlung einer Busse in Haft, Art. 49 Ziff. 3 StGB	1	1
Probeweiser Aufschub der Landesverweisung, Art. 55 Abs. 2 StGB . . .	1	1
Urteilslösichungen im Strafregister nach verbüßter Strafe, Art. 80 StGB . .	9	7

VIII. Versicherungsgericht

1. Obligatorische Unfallversicherung (Suva):

Im Jahre 1962 sind 54 Geschäfte eingelangt (Vorjahr 53), wovon 17 (14) französische. Mit 41 (45) aus dem Vorjahr übernommenen hängigen Fällen betrug die Gesamtzahl der zu beurteilenden Geschäfte 95 (98).

Von diesen wurden bis Ende 1962 44 (57) erledigt, und zwar 13 Geschäfte durch Rückzug der Klage, 3 durch Abstandserklärung, 13 durch Vergleich, 3 durch gänzliche oder teilweise Zusprechung der Klage und 12 durch

Abweisung der Klage. Unerledigt wurden 51 Geschäfte auf das Jahr 1963 übertragen.

2. Von den unerledigten Geschäften sind 2 1960 eingelangt. Sie konnten teils wegen langwieriger Expertisen, teils wegen Vergleichsverhandlungen noch nicht abgeschlossen werden.

3. Militärversicherung (MV):

Im Jahre 1962 sind 39 Geschäfte eingelangt (51 im Vorjahr), wovon 5 (6) französische. Mit 41 (38) aus dem Vorjahr übernommenen hängigen Fällen betrug die Gesamtzahl der zu beurteilenden Geschäfte 80 (89).

Von diesen wurden bis Ende 1962 40 (48) erledigt, und zwar 12 Geschäfte durch Rückzug der Klage, 2 durch Abstand, 8 durch Vergleich, 4 durch gänzliche oder teilweise Zusprechung der Klage und 14 durch Abweisung der Klage. Unerledigt wurden 40 Geschäfte auf das Jahr 1963 übertragen.

4. Von den unerledigten Geschäften sind 5 1960 eingelangt. Sie konnten teils wegen langwieriger Expertisen, teils wegen Vergleichsverhandlungen noch nicht abgeschlossen werden.

5. Kosten der Begutachtungen:

Für Expertisen, die vom Versicherungsgericht angeordnet wurden – meistens medizinische Gutachten –, wurden in Suva-Fällen Fr. 8186.45 und in MV-Fällen Fr. 13 441.10 ausgelegt. Die Kosten der ersten Gruppe wurden gemäss dem einschlägigen Bundesgesetz (KUVG) regelmässig auf die Streitparteien abgewälzt, während die Gerichts- und Expertisenkosten in MV-Fällen nach Vorschrift des MVG, Art. 56a, von der Gerichtskasse getragen werden.

IX. Abberufungskammer

Im Berichtsjahr gingen 3 (Vorjahr 3) Geschäfte ein. Vom Vorjahr war noch 1 Verfahren hängig. Von diesen 4 Geschäften wurden durch Urteil 1, durch Nichteintreten 1 erledigt; in einem Falle wurde die Untersuchung nicht eröffnet; unerledigt auf das Jahr 1963 übertragen wurde 1 Geschäft.

X. Anwaltskammer

Im Berichtsjahr langten 84 (38) Geschäfte ein. Vom Vorjahr her waren noch 25 (19) hängig. Von diesen insgesamt 59 (57) Geschäften wurden 50 (32) erledigt, während 9 (25) bei Jahresende noch hängig waren.

Von den 50 erledigten Geschäften waren 17 Kostenmoderationsgesuche, 18 Beschwerden, 10 von Amtes wegen eingeleitete Disziplinarverfahren, 2 Kostenbestimmungsgesuche, 2 Wiedererwägungsgesuche und 1 Gutachten. Die Erledigung geschah bei den 17 Kostenmoderationsgesuchen in 1 Fall durch Rückzug, in 2 Fällen durch Nichteintreten, in 4 Fällen durch Gutheissung, in 2 Fällen durch teilweise Gutheissung, in 6 Fällen durch Abweisung und in 2 Fällen durch Nichtfolgegebung. Die 18 Beschwerden wurden erledigt durch Rückzug (2), Nichteintreten (1), Gutheissung (7), teilweise Gutheissung (1) und Abweisung (7). Von den 10

von Amtes wegen eröffneten Disziplinarverfahren wurden 7 durch Disziplinierung des Anwalts und 3 durch Nichtfolgegebung erledigt. Ein Wiedererwägungsgesuch wurde abgewiesen, auf das andere wurde nicht eingetreten.

In 1 Fall wurde die staatsrechtliche Beschwerde erklärt, die vom Bundesgericht abgewiesen wurde.

Insgesamt hat die Anwaltskammer im Berichtsjahr 2 Einstellungen im Berufe, 6 Bussen, 1 Verweis und 3 Ermahnungen ausgesprochen.

XI. Richterämter

Wie üblich wurden die in den Jahresberichten der Gerichtspräsidenten enthaltenen Bemerkungen oder Anregungen, mit denen sich die Behörden befassen sollten, den zuständigen Instanzen bekanntgegeben. Die folgenden Ausführungen können geeignet sei, allgemeines Interesse zu erwecken:

Der Gerichtspräsident von Nidau verweist darauf, dass auf dem Bielersee und seinen Nebengewässern außer den Kursschiffen gegen 4500 Motor- und Ruderboote verkehren. Angesichts der sich anbahnenden Entwicklung auf dem See, dem Nidau-Büren-Kanal und der Zihl sei die Schaffung einer Polizei-Equipe mit Motorboot notwendig, um die Innehaltung der Fahrrregeln zu überwachen und die ersten Erhebungen bei Unfällen zu treffen. Im Geschäftsbericht des Gerichtspräsidenten II von Thun wird hervorgehoben, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Gerichtsmedizinischen Institut erfreulich entwickelt hat. Die neuen Einrichtungen und Untersuchungsmethoden des Instituts hätten bereits in mehreren Fällen Abklärungen erlaubt, die früher kaum denkbar gewesen wären.

Mit Problemen der Rechtsprechung befassen sich verschiedene Jahresberichte:

Die 4 Einzelrichter in Strafsachen von Bern stellen fest, dass die Zahl der Diebstähle in Selbstbedienungsläden erschreckend gross sei und zum Aufsehen mahne. Dabei falle auf, dass die Täterinnen, deren grösster Teil nicht vorbestraft und gut beleumdet sei, in den weitaus meisten Fällen nicht etwa aus Not handeln und oft glauben, durch nachträgliche Bezahlung könne der Fall ohne Bestrafung erledigt werden. Der Gerichtspräsident IV von Bern führt aus, die Nachlassgeschäfte wiesen nach wie vor steigende Tendenz auf; was angesichts der Wirtschaftsblüte bedenklich stimme; es scheine, dass Personen die Konjunktur zum Aufbau einer selbständigen wirtschaftlichen Existenz benützen, ohne über die nötigen kaufmännischen und charakterlichen Voraussetzungen zu verfügen. Die Wirtschaftskonjunktur wird vom Gerichtspräsidenten der Freiberge als Mitursache der Zunahme von Scheidungen, Ehelichkeitsanfechtungen und Vaterschaftsprozessen genannt, weil sie in verschiedener Hinsicht moralisches Elend zur Folge habe. Auch der Gerichtspräsident von Fraubrunnen hält sich über die starke Vermehrung der Ehescheidungs-klagen auf, die er vor allem auf die Änderung der Struktur einzelner Gemeinden (Vorortscharakter) zurückführt. Die Zahl der Ehescheidungen und Trennungen wird auch vom Gerichtspräsidenten von Niedersimmental für einen ländlichen Amtsbezirk als zu hoch betrachtet, wobei allerdings die etwa 1000 Fremdarbeiter nicht zu vergessen seien, deren Einfluss auf Zucht und

Ordnung nicht immer günstig sei. Das Problem der Ehe- und Familiengefährdung beschäftigt ebenfalls den Gerichtspräsidenten II von Konolfingen, der im Anschluss an die Feststellung, das Jahr 1962 habe eine nie gekannte Zahl von Eheschutzverfahren gebracht, vorschlägt, eine neutrale Stelle für Ehe- und Erziehungsberatung, ähnlich derjenigen in der Alkoholfürsorge, zu schaffen.

Der Gerichtspräsident II von Konolfingen weist darauf hin, dass in gewissen Fällen von Sittlichkeitsdelikten häufig Erziehungsfehler eine wesentliche Rolle spielen, den jungen Tätern fehle es meistens an der inneren Disziplin, die von den Erziehern hätte gefördert werden sollen. Triebfeder der zahlreichen Eigentumsdelikte junger, sonst gut beleumdeten Täter sei häufig das Bestreben, beim weit verbreiteten Lebensgenuss mitzuhalten zu können.

Im Geschäftsbericht des Gerichtspräsidenten von Laufen wird bemerkt, dass die Anzeigen wegen Schulversäumnis angestiegen sind. Besonders ältere Schüler ziehen es im Einverständnis mit den Eltern vor, im Haushalt oder im elterlichen Betrieb mitzuarbeiten. Die Bussen von 50 Rp. bis Fr. 1.— gemäss Art. 64 des Gesetzes über die Primarschulen vom 2. Dezember 1951 und und von Fr. 1.— pro Stunde für Fortbildungsschulen (Gesetz vom 6. Dezember 1925) seien vollkommen ungenügend bei den heutigen Verdienstmöglichkeiten der Jugendlichen. Die gleichen Feststellungen macht der Gerichtspräsident von Laupen, der ebenfalls betont, dass das Maximum der Busse den Lohn, welchen die Fortbildungsschulpflichtigen erzielen können, nicht erreicht.

Mit der Strafzumessung für Verkehrsdelikte befasst sich der Gerichtspräsident von Trachselwald. Die erhoffte generalpräventive Wirkung der strengeren Strafe für Fahren in angetrunkenem Zustand sei nur in bescheidenem Umfang eingetreten. Wirkungsvoller als Strafen sei nach wie vor der langfristige Entzug des Führerausweises; ab 1. Januar 1963 werde wohl auch die obligatorische Publikation bei Rückfall gemäss Art. 102 Ziffer 2 lit. 7 SVG abschreckend wirken.

XII. Gewerbegerichte

Der Geschäftsgang der Gewerbegerichte des Kantons Bern (Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg, Interlaken, Münster, Pruntrut und Thun) ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Klagen wurden im Berichtsjahr eingereicht von Arbeitnehmern 787, von Arbeitgebern 201. Dazu kamen 10 unerledigte Geschäfte aus dem Vorjahr. Von diesen insgesamt 998 Geschäften wurden erledigt durch:

Abstand, Rückzug oder gütliche Erledigung vor der Verhandlung	641
Ablehnung der Zuständigkeit von Amtes wegen	20
Vergleich, Anerkennung oder Abstand in der Verhandlung und auf andere Weise	201
Ohne Urteil insgesamt	— 862
Durch Urteil:	
Ganz zugunsten des Klägers	47
Teilweise zugunsten des Klägers	40
Ganz zugunsten des Beklagten	43
Durch Urteil insgesamt	— 130
Total der erledigten Klagen	992
Unerledigt wurden auf das nächste Jahr übertragen	6
Total	998

XIII. Fürsprecher

Im Jahre 1962 wurden, wie üblich, zweimal Fürsprecherprüfungen abgehalten.

22 Bewerber erhielten die Zulassung für das erste Examen, von denen 16 die Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

Zum 1. Teil der zweiten Prüfung wurden 17 Kandidaten zugelassen; den 2. Teil absolvierten 14 Bewerber, von denen 13 das bernische Fürsprecherpatent erwarben.

Im Berichtsjahr erteilte das Obergericht an 16 nicht im Kanton Bern niedergelassene Anwälte die Beilligung zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern.

Die Kontrolle weist auf Jahresende 593 Inhaber von generellen Berufsausübungsbewilligungen aus.

In 18 Fällen bewilligte der Obergerichtspräsident auswärtigen Anwälten, in einzelnen Prozessen vor bernischen Gerichten aufzutreten.

Ende 1962 übten 295 im Kanton Bern ansässige Anwälte ihren Beruf aus. Von ihnen besitzen 279 das bernische Patent, 16 dasjenige eines andern Kantons.

Bern, den 24. Mai 1963.

Im Namen des Obergerichts,

Der Präsident:

Schneeberger

Die Obergerichtsschreiberin:

E. Furler

